



## **Hygienekonzept Trainingsbetrieb**

***Fußballabteilung SV Stammham e.V.***

***Fußballjugend SG Stammham/Steinberg***



**Stand 25.05.2021**

- **Grundlage für den Trainingsbetrieb ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Gültigkeit ab 20.05.2021**

### **1. Die Trainingsausübung ist ab 25.05.2021 wie folgt zulässig:**

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport im Freien mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie einer haushaltsfremden Person (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet) erlaubt, die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Zudem ist kontaktloser Sport im Freien für Kinder unter 14 Jahren in Gruppen von bis zu fünf Personen gestattet.

Etwaige Anleitungspersonen, also Trainer\*innen/Betreuer\*innen, müssen auf Anforderung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein negatives Ergebnis eines innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Vollständig geimpfte Personen werden negativ getesteten Personen gleichgestellt.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport im Freien mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands – insgesamt max. fünf Personen – (Kinder unter 14 nicht mitgerechnet) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt;

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport im Freien in Gruppen bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

### **Nach §27 (3 – Weitere Lockerungsschritte),**

- wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint:  
(Freigabe durch den Landkreis Eichstätt am 20.5.2021)

Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis verfügen.

- wenn die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint  
(Freigabe durch den Landkreis Eichstätt per Allgemeinverfügung vom 24.05.2021):

Kontaktsport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen ohne Testnachweis

Die aktuellen und gültigen Inzidenzwerte der Region, auf die sich auch die nachfolgenden Regelungen beziehen, finden sich auf der Website des Robert-Koch-Institutes (RKI) unter folgendem Link:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

## 2. Tests:

- PCR-Tests können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
- „Schnelltests“ müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden (lokale Testzentren, niedergelassene Ärzte, Apotheken). „Schnelltests“ dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.
- „Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden!

Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Auch Übungsleiter müssen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ein negatives Testergebnis vorweisen. Für Kinder unter 7 Jahren besteht lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine Testpflicht.

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. ist als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände nicht ausreichend. Somit ist vor Betreten der Sportanlage nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht vorzunehmen.

Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit. Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

## 3. Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

4. auf dem gesamten Sportgelände ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen – eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung
  5. die Nutzung von Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nicht gestattet
  6. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten
  7. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen von Anlagen
  8. in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen besteht Maskenpflicht.
  9. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen (Risikogruppen) durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes
  10. Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands)
- **Trainingsorganisation:** Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wird eine Puffer-Zeit von 10 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Die Teilnehmer reisen möglichst zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in privaten PKW einzeln in Sportkleidung an. Bei Fahrgemeinschaften mit Personen eines anderen Hausstandes, wird dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten. Bei der Trainingsausübung von mehreren Einzelgruppen ist auf ausreichenden Abstand zwischen den Gruppen zu achten. Diese Gruppen dürfen sich weder vor, während, oder nach dem Training begegnen oder vermischen. Ein Trainer kann für mehrere Einzelgruppen zuständig sein, sofern er sich nicht aktiv an der Sportausübung beteiligt. Ankunft am Sportgelände frühestens zehn Minuten vor Trainingsbeginn. Alle Teilnehmer kommen bereits umgezogen auf das Sportgelände oder müssen sich direkt am Platz umziehen. Es ist auf Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Verlassen des Sportgeländes direkt nach dem Training; das Duschen erfolgt zu Hause. Bei einer Abreise mit dem PKW erfolgt nach dem Training der Wechsel von durchnässten oder verschwitzten Kleidungsstücken im Fahrzeug.
  - **Unterweisung** aller Trainer, Betreuer und Spieler in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, die Maßnahmen des Vereins und des verantwortungsvollen Umgangs damit.
  - **Führung von Anwesenheitslisten**, um etwaige Infektionsketten besser nachverfolgen zu können.
  - **Führung von Check-Listen** aller Teilnehmer (Trainer, Betreuer, Spieler) zur Abfrage von Symptomen
  - **Hygienemaßnahmen und Trainingsdurchführung nach den Vorgaben des BFV:**
    1. Händedesinfektion durch jeden Teilnehmer vor und nach dem Training
    2. Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen
    3. Mitbringen eigener Getränkeflasche, die zu Hause gefüllt worden ist.
    4. Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
    5. Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln.  
Toiletten sind mit Desinfektionsmitteln zu versehen und müssen nach der Benutzung vom Benutzer desinfiziert werden. Der Schlüssel wird jeweils von einem Betreuer ausgehändigt.
    6. Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt.

7. Trainingsleibchen werden ausschließlich von einem Spieler genutzt und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen gewaschen.
  8. Die Torhüter sollen ihr Gesicht möglichst nicht mit den Handschuhen berühren und die Handschuhe keinesfalls mit Speichel befeuchten!
  9. Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und unzugänglich für Unbefugte verwahrt.
- **Der Wettkampfbetrieb ist derzeit weiterhin untersagt.**
  - **Als Ansprechpartner/Koordinator** („Corona-Beauftragter“) der Fußballabteilung des SV Stammham fungiert Oliver Reiter
  - **Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss bzw. mit Verweis von der jeweiligen Sportstätte geahndet!**

**Stammham, 20.05.2021**

**Oliver Reiter**  
**Abteilungsleitung**  
**Fußball SV Stammham**

**Martin Gentz**  
**Jugendleitung**  
**Fußball SV Stammham**

**Roland Frank**  
**Jugendleitung**  
**Fußball SC Steinberg**